

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen für eine Verordnung zur Ergänzung der Großkreditvorschriften nach den Verordnungen (EU) Nr. .../2012 und der Millionenkreditvorschrift nach dem Kreditwesengesetz (Großkredit- und Millionenkreditverordnung)

Kontakt:

Thorsten Reinicke

Telefon: +49 30 2021-2317

E-Mail: reinicke@bvr.de

Berlin, 28. Dezember 2012

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Allgemeine Anmerkungen

Die nationalen Wahlrechte des **Art. 389 Abs. 2 lit. c und d CRR-E** zur Anrechnungsbefreiung von Intragruppenforderungen und Forderungen innerhalb einer verbundstrukturierter Gruppe sollen ausweislich des Verordnungsentwurfs gesondert konsultiert werden. Die Gründe und Bedeutung einer vollen Ausschöpfung der Wahlrechte für die deutsche Kreditwirtschaft hatten wir im Rahmen unserer Stellungnahmen zum CRD-IV-Umsetzungsgesetz ausführlich dargelegt. Wir möchten an dieser Stelle erneut darauf aufmerksam machen, dass es für die deutschen Kreditinstitute mit Blick auf die bestehenden Strukturen sowie auf den Wegfall der Ausnahmetatbestände des bisherigen § 19 Abs. 2 Satz 7 und 8 KWG sehr wichtig ist, die in Rede stehenden Wahlrechte vollständig im deutschen Recht umzusetzen und auch Beteiligungen an Gruppenunternehmen und Spitzeninstituten in verbundstrukturierter Gruppen von der Anrechnung auf die Großkreditobergrenzen auszunehmen. Eine Aufrechterhaltung der derzeitigen Strukturen und Finanzierungen innerhalb von Konzernen und verbundstrukturierter Gruppen wäre ansonsten nicht mehr möglich. Wir möchten uns deshalb noch einmal nachdrücklich für eine **vollumfängliche Umsetzung der Wahlrechte** sowie für eine **zu § 19 Abs. 2 Satz 7 und 8 KWG gleichwertige Regelung** aussprechen.

Zugleich möchten wir an dieser Stelle noch einmal auf unsere Schreiben an den Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Herrn Dr. Thomas Steffen, vom 15. November 2012 und an Herrn Ministerialrat, Herrn Jens Conert, vom 12. September 2012 verweisen. In den vorgenannten Schreiben hatten wir uns insbesondere dafür eingesetzt, die Vorschrift des § 2 Abs. 6 GroMiKV i.V.m. § 100 Abs. 11 und 12 SolvV im nationalen Recht fortzuführen. Die Regelung räumt Instituten, die die Marktbewertungsmethode anwenden, die Möglichkeit ein, gestellte Sicherheiten für derivative Geschäfte mit den negativen Marktwerten zu verrechnen. Bei einem Wegfall der Vorschrift wären die gestellten Sicherheiten voll auf die Großkreditobergrenzen anzurechnen. Damit kämen erhebliche zusätzliche Belastungen auf die Institute zu.

In der GroMiKV-E wird an diversen Stellen auf die dazugehörigen Anlagen Bezug genommen. Die **Verweise** scheinen jedoch an vielen Stellen fehlerhaft. Beispielhaft sei der Verweis in § 5 auf Anlage 1 genannt. Hier dürfte eigentlich Anlage 9 adressiert sein. Auch in § 11 scheinen die Verweise auf die Anlagen nicht korrekt zu sein. Anstatt auf Anlage 6 müsste auf Anlage 7 Bezug genommen werden. Die Verweise sollten insoweit kritisch überprüft werden.

§ 1 – Ausnahmen von der Anwendung der Großkreditobergrenze

In § 1 wird kein einheitlicher **Kreditbegriff** verwendet. Stattdessen werden für den Kreditbegriff die Begrifflichkeiten „Aktiva in Form von Forderungen“, „Forderungen“, „sonstige Kredite“, „Vermögenswerte“ und „sonstige Risiken“ herangezogen. Eine Abgrenzung dieser Begriffe erfolgt nicht. Dies führt zu Unsicherheiten in der Auslegung. Wir plädieren daher dafür, an dieser Stelle auf den Kreditbegriff der CRR abzustellen. Art. 378 CRR-E definiert Forderungen als alle Aktiva und außerbilanziellen Geschäfte i.S.v. Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR-E.

In **Nr. 2 lit. a** wird hinsichtlich der Anrechnungsbefreiung von Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften in der EU nur auf "Aktiva in Form von Forderungen" verwiesen. Die korrespondierende Regelung des Art. 471 Abs. 3 lit. b CRR-E privilegiert jedoch auch „sonstige Kredite“. Wir gehen davon aus, dass es sich bei der deutschen Umsetzung um ein redaktionelles Versehen handelt und bitten um eine Erweiterung des Tatbestandes um "sonstige Kredite". Nur durch eine Änderung des Wortlautes wäre klargestellt, dass sich die Befreiung sowohl auf Bilanzaktiva als auch auf außerbilanzielle Geschäfte inklusive Derivate bezieht.

Die in der Regelung genannten Forderungen werden zu 80% von der Anrechnung auf die Großkreditobergrenze ausgenommen. Dies entspricht dem heutigen § 10 Nr. 1 und 2 GroMiKV. Art. 471 Abs. 3 lit. b CRR-E (Ratsposition) sieht jedoch auch hier die Möglichkeit für eine Nullanrechnung vor. Im Hinblick auf ein europäisches Level Playing Field sprechen wir uns für eine volle Ausschöpfung des Wahlrechtes aus.

Andere öffentliche Stellen als die in Nr. 2 genannten sind nicht von der Privilegierung erfasst. Für sonstige öffentliche Stellen, insbesondere Förderbanken, kann jedoch die Nullanrechnung nach Art. 389 Abs. 1 lit. a CRR-E für Forderungen an Zentralstaaten oder Zentralregierungen in Anspruch genommen werden, solange die zuständige Behörde nach Art. 111 Abs. 4 CRR-E ausdrücklich festgestellt hat, dass kein Unterschied zwischen den Risiken solcher Forderungen aufgrund einer gestellten Garantie besteht. Um Rechtsklarheit für die Institute zu schaffen, sollte die deutsche Aufsicht rechtzeitig mit Inkrafttreten der CRR verlautbaren, dass Forderungen an deutsche Förderinstitute nach Artikel 111 Abs. 4 CRR-E behandelt werden dürfen (vgl. hierzu auch unsere Anmerkungen zur SolvV-E).

Nr. 5 sieht weiterhin eine Beschränkung auf Forderungen vor, die nicht auf eine wichtige Handelswährung lauten. Wir würden uns für eine wortgenaue Umsetzung des Art. 471 Abs. 3 Buchstabe f CRR-E (Ratsfassung) aussprechen, die eine entsprechende Beschränkung nicht mehr vorsieht. Dies wäre insofern konsequent, da der Gesetzgeber im vorliegenden Entwurf größtenteils auf die Positionen des EU-Rates abstellt.

Nr. 6 nimmt Aktiva in Form von Forderungen an eine Zentralbank aufgrund des bei dieser Zentralbank zu haltenden Mindestreservesolls, die auf deren Währung lauten, in voller Höhe aus. Wir empfehlen, entsprechend des bisherigen Sprachgebrauchs, anstelle von „Zentralbank“ von „Zentralnotenbank“ zu sprechen, um eine Verwechslung mit den verbundinternen Zentralbanken im Sparkassen- und Genossenschaftssektor, die oftmals unter dem Begriff Zentralbank gefasst werden, zu vermeiden.

In **Nr. 7** wird auf eine Rating-Einstufung einer anerkannten ECAI abgestellt. Für die Zwecke von Artikel 109 CRR-E können Institute weiterhin die Ratings der von ihnen benannten Exportversicherungsagenturen unter den in Art. 132 Abs. 1 CRR-E genannten Voraussetzungen verwenden. Diese sind im Hinblick auf die Risikogewichtung gegenüber einer anerkannten Ratingagentur i.S. d. Art. 4 Abs. 94 Satz 2 CRR-E (Ratsposition) gleichwertig. Die Ratingklasse 3 gemäß Art. 109 Abs. 2 CRR-E sieht ein Risikogewicht von 50% vor. Dies entspricht bei einer Exportversicherungsagentur gemäß Art. 132 Abs. 2 CRR-E ebenfalls einer Minimum Export Insurance Premium (MEIP) von 3.

Der Begriff der anerkannten ECAI im Sinne des Art. 4 Abs. 94 Satz 2 CRR-E umfasst nur externe Ratingagenturen, nicht aber Exportversicherungsagenturen im Sinne des Art. 132 CRR-E. Wir bitten deshalb für Exportversicherungsagenturen im Sinne des Art. 132 CRR-E um eine zu externen Ratingagenturen vergleichbare Regelung und schlagen deshalb vor, nach den Wörtern „Artikel 109 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../2012“ aber vor „zuzuordnenden Ratingurteil“ folgende Wörter einzufügen: „oder einer Exportversicherungsagentur im Sinne des Artikels 132 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 mit einer mindestens der MEIP 3 gemäß Artikel 132 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. .../2012“.

Anderenfalls würden Kreditinstitute, die für Zwecke des Art. 109 CRR-E die verwendungsfähigen Ratings von Exportversicherungsagenturen statt von anerkannten externen Ratingagenturen verwenden, benachteiligt und faktisch gezwungen werden, ebenfalls eine anerkannte externe Ratingagentur zu benennen. Damit würde die politisch nicht gewollte Abhängigkeit von Ratingurteilen externer anerkannter Ratingagenturen nochmals zunehmen. Dies wäre insbesondere vor dem Hintergrund der Gleichwertigkeit der Ratingurteile von externen Ratingagenturen und Exportversicherungsagenturen nicht nachvollziehbar.

Nr. 8 soll ausweislich der Begründung zum Verordnungsentwurf das Wahlrecht des Artikels 471 Abs. 3 lit. i CRR-E umsetzen, das sich auf die in Anhang I zur CRR-E genannten Dokumentenakkreditive und nicht in

Anspruch genommenen Kreditfazilitäten „mit mittlerem/niedrigem Risiko“ bezieht. Dies entspricht im Anhang I der Risikoeinstufung „3. Mittleres/niedriges Kreditrisiko“.

Wir vermuten, dass es sich bei der in der GroMiKV-E gewählten Formulierung „mit mittlerem oder niedrigem Risiko“ um ein redaktionelles Versehen handelt, da die explizit in Art. 471 Abs. 3 lit. i CRR-E genannte Risikoeinstufung „mittleres/niedriges Risiko“ nicht adressiert wird. Dies kann bei der Anwendung zu Auslegungsschwierigkeiten führen, da Nr. 8 entgegen dem Wortlaut nach dem Sinn und Zweck des Art. 471 Abs. 3 lit. i CRR-E ausgelegt werden müsste. Art. 389 Abs. 1 Satz 1 lit. i CRR-E nimmt unter der dort genannten Bedingung Forderungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditfazilitäten, die in Anhang I als außerbilanzielle Geschäfte mit geringem Risiko eingestuft werden, von der Anwendung des Artikels 384 Abs. 1 aus.

Nach dem Wortlaut des Art. 471 Abs. 3 lit. i CRR-E werden von der 50%-Befreiung nur Dokumentenakkreditive und nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten mit mittlerem/niedrigem Risiko erfasst. Bei teleologischer Auslegung fallen nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten mit niedrigem Kreditrisiko gemäß Nr. 4 des Anhangs I, die die Anforderungen des Art. 389 Abs. 1 Satz 1 lit. i CRR-E nicht erfüllen, ebenfalls unter die Ausnahmevorschrift des Art. 471 Abs. 3 lit. i CRR-E. Wir gehen davon aus, dass der Verordnungsgeber dies bei Abfassung der Nr. 8 mit im Blick gehabt hat und mit der Formulierung „oder niedrigem Risiko“ zum Ausdruck bringen wollte. Eine solche Behandlung ist insofern wichtig, als dass nach der heutigen GroMiKV widerrufliche Kreditzusagen ohne Obergrenzenklausel i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 1 GroMiKV unter die Anrechnungserleichterung des § 11 Nr. 2 GroMiKV subsumiert werden können.

Zu Nr. 8 ist ferner anzumerken, dass durch die CRR für Zwecke der LCR zwischen Kredit- und Liquiditätsfazilitäten unterschieden wird. Wir gehen davon aus, dass die Befreiungsvorschriften sowohl Kredit- als auch Liquiditätsfazilitäten erfassen.

Zur Klarstellung und Beseitigung des vermutlichen Redaktionsversehens regen wir an, die Formulierung in § 1 Nr. 8 GroMiKV wie folgt zu modifizieren:

„8. in Höhe von jeweils 50 Prozent ihrer Bemessungsgrundlage die als außerbilanzielle Geschäfte **nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. .../2012 mit mittlerem/niedrigem Kreditrisiko** eingestuften Dokumentenakkreditive und die als außerbilanzielle Geschäfte mit **mittlerem/niedrigem** oder **niedrigem Kreditrisiko** eingestuften nicht in Anspruch genommenen **Kredit- und Liquiditätsfazilitäten, sofern diese nicht bereits nach Art. 389 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe i) der Verordnung (EU) Nr. .../2012 von der Anwendung des Artikels 384 Absatz 1 ausgenommen sind;**“

- neu -

Durch die EMIR-Verordnung (European Market Infrastructure Regulation, EMIR) müssen Institute ihre standardisierten Derivategeschäfte zukünftig zwingend über eine zentrale Gegenpartei abwickeln. Jedoch besitzen bislang nur wenige Banken einen direkten Zugang zu einer zentralen Gegenpartei. Von daher werden viele Institute ihre Geschäfte nicht direkt mit einer zentralen Gegenpartei, sondern indirekt mit einem so genannten Clearing-Mitglied abwickeln. Das Clearing-Mitglied fungiert dabei als Intermediär und leitet die Geschäfte des Instituts an die zentrale Gegenpartei weiter.

Sowohl im Großkreditregime als auch bei den Eigenkapitalanforderungen sind Erleichterungen vorgesehen: Nach Art. 297 Abs. 1 CRR-E sind Forderungen gegenüber einer zentralen Gegenpartei mit einem Risikogewicht von 2 % anzurechnen; nach Art. 389 Abs. 1 lit. j CRR-E werden diese Forderungen von der Anrechnung auf die Großkreditobergrenzen befreit.

Im Bereich der Eigenkapitalanforderungen ist in Art. 296 Abs. 5 CRR-E zusätzlich vorgesehen, dass auch Forderungen gegenüber Clearing-Mitgliedern – unter gewissen Voraussetzungen – wie Forderungen an zentrale Gegenparteien behandelt werden können und somit nur mit einem Risikogewicht von 2 % zu berücksichtigen sind. Im Großkreditregime wurde jedoch versäumt, einen Gleichlauf der Privilegierung

von Geschäften mit Clearing-Mitgliedern nachzuziehen. Wir erachten eine Gleichbehandlung der Geschäfte mit Clearing-Mitgliedern im Rahmen der Großkreditvorschriften für konsequent und notwendig. Ansonsten müssten die betroffenen Institute ihre Geschäfte auf verschiedene Clearing-Mitglieder aufteilen. Da auch hier die Anzahl der Kontrahenten limitiert ist, besteht hier die Gefahr, dass die Großkreditobergrenzen sehr schnell ausgelastet sind.

Aus unserer Sicht sollte daher die sich aus der CRR ergebende Regelungslücke durch eine entsprechende Ergänzung von § 1 geschlossen werden, so dass Geschäfte gegenüber Clearing-Mitgliedern im Großkreditregime ebenfalls von der Anrechnung auf die Obergrenzen befreit wären. Die Privilegierung sollte sich auch auf Forderungen beziehen, die sich aus der Sicherheitenstellung ergeben (analog Art. 297 Abs. 2 CRR-E).

§ 2 – Ausnahmen von der Beschlussfassung nach § 13 Abs. 2 KWG

Abs. 1 befreit Institute für bestimmte Forderungen von der Verpflichtung, einen Geschäftsleiterbeschluss bei Erreichen der Großkreditdefinitionsgrenze einzuholen. Ausweislich der Begründung soll die Befreiung für Forderungen gelten, bei denen die Großkreditobergrenzen vollständig nicht anzuwenden sind. Entgegen der aktuellen Rechtslage (§ 20 Abs. 2 Nr. 8 KWG i.V.m. § 20 Abs. 5 KWG) sollen allerdings die von der Anrechnung auf die Großkreditobergrenze vollständig ausgenommenen Förderkredite nach § 1 Nr. 11 künftig nicht mehr von der Beschlussfassung befreit sein. Wir sprechen uns dafür aus, die in Rede stehenden Forderungen weiterhin von der Beschlussfassung nach § 13 Abs. 2 KWG auszunehmen.

Nach **Abs. 1 Nr. 2** ist bei Forderungen an anerkannte Börsen kein Geschäftsleiterbeschluss notwendig. Dagegen wäre bei Forderungen gegenüber zentralen Gegenparteien ein Beschluss erforderlich. Beide Kredite sind jedoch entweder durch die CRR oder durch § 1 von der Anrechnung auf die Großkreditobergrenze ausgenommen. Mit Blick auf ein vergleichbares Risikoprofil sollte die Beschlusspflicht auch für Kredite an Zentrale Kontrahenten **entfallen**.

§ 7 - Anzeige der Großkreditnehmerstammdaten

§ 7 Abs. 1 verlangt, dass die Institute die Stammdaten unverzüglich, spätestens bis zum 15. Geschäftstag des auf den Meldetermin folgenden Kalendermonats bei der Evidenzzentrale einreichen. Da das höhere Meldevolumen der Millionenkredite dauerhaft wahrscheinlich nur mit einer kontinuierlichen Meldung der Stammdaten zu bewältigen sein wird, ist eine fortlaufende Einreichung nachvollziehbar. Eine unverzügliche Einreichung der Stammdaten lehnen wir jedoch entschieden ab. Eine unverzügliche Meldung ist von europäischer Seite auch nur bei Überschreitung der Obergrenzen erforderlich (so in Art. 385 Abs. 1 CRR-E und beispielsweise auch in Nr. 16 des Consultation paper on CEBS's draft implementation guidelines on the revised large exposures regime vom 12. Juni 2009 ("However, in the exceptional cases where exposures exceed the limit, the value of the exposure must be reported to the competent authorities without delay")). Wir sprechen uns daher für die Streichung des Wortes „unverzüglich“ im Verordnungstext aus.

Im Übrigen wird in Abs. 1 auf die Formulare STA und STAK der Anlagen 3 und 6 verwiesen. Es handelt sich jedoch um die Anlagen 2 und 5.

Auf das Meldeformular MKNE (Anlage 4) wird nicht verwiesen. Gemäß CP 51 der EBA sind Forderungen an eine GbR den jeweiligen Teilhabern zuzurechnen und nicht als gesonderter Kreditnehmer zu melden. Aktuell ist für uns nicht nachvollziehbar, wie Stammdaten aber auch Betragsdaten für andere Rechtsformen, die mehreren Kreditnehmereinheiten zugeordnet werden müssen (z.B. oHG oder Kommanditgesellschaften), zu melden sind. Wir wären für eine entsprechende Klarstellung dankbar.

Der Meldevordruck „STA“ ist als „vorgezogene Stammdatenanzeige Kreditnehmer für Groß- und Millionenkreditanzeigen nach Art. 383 CRR sowie § 14 KWG“ anzuwenden. Ab den Felderbeschreibungen „Kreditnehmereinheit/Gruppe verbundener Kunden – Name/Firma, Begründung der Zuordnung – Code“ usw. finden sich auf der Rückseite dieser Anzeige die erläuternden Hinweise (ab Ziffer 12), dass diese Daten nur für den Millionenkreditbereich anzugeben sind. Unklar ist jedoch, wie in folgenden Fällen zu verfahren ist:

1. Kunde der Bank (Gruppe verbundener Kunden) ist zum ersten Mal ausschließlich im Großkreditbereich anzeigepflichtig. Entfallen in dem Meldevordruck „STA“ die Zusammenrechnungshinweise zu einer Gruppe verbundener Kunden? Wir bitten um Klarstellung.
2. Ein weiterer Kunde der Bank ist zum ersten Mal sowohl im Groß- als auch im Millionenkreditbereich anzeigepflichtig. Die Zusammenrechnung als „Gruppe verbundener Kunden“ ist nicht identisch mit der „Kreditnehmereinheit gem. § 19 Abs. 2 KWG – neu“. Sollen hier nur die Daten für die „KNE § 19 Abs. 2 KWG“ erfasst werden und die Begründungen der Zusammenrechnung zur „Gruppe verbundener Kunden“ wäre dann gegenüber der europäischen und deutschen Bankenaufsicht nicht notwendig? Wir bitten um Klarstellung.

Der Meldevordruck „STAK“ soll als „Stammdatenanzeige Kreditnehmereinheit/Gruppe verbundener Kunden für Großkreditanzeigen nach Art. 383 CRR“ Anwendung finden. Hier stellen sich folgende Fragen:

1. Der Begriff „Kreditnehmereinheit“ gilt künftig über die Regelungen in § 19 Abs. 2 KWG-neu für den Millionenkreditbereich. Auf der Anzeige ist allerdings nur auszufüllen, ob die Kreditnehmereinheit/Gruppe verbundener Kunden nach Art. 383 CRR als Einzelinstitut oder konsolidiert meldepflichtig ist. Damit wäre hier nur der Großkreditbereich angesprochen. Wir bitten um Klarstellung.
2. Ein Widerspruch zu 1. ergibt sich aus den Erläuterungen auf der Rückseite dieser Anzeige ab Ziffer 13: „Die Begründung der Zuordnung gibt den Zuordnungstatbestand nach § 19 Abs. 2 KWG an. Die entsprechende Code-Tabelle ist in den technischen Durchführungsbestimmungen für Millionenkredite nach § 14 KWG definiert“ – usw. Wir bitten um Klarstellung.
3. Bei der Ziffer 12 ist aufgeführt, dass die laufende Nummer des zugehörigen Vordrucks EA/STA zu verwenden ist. Aufgrund dieser Aussage und des bisherigen Anzeigeverfahrens liegt die Vermutung nahe, dass der Vordruck „STAK“ die Zusammenstellungsanzeige für die Gruppe verbundener Kunden und/oder KNE nach § 19 Abs. 2 KWG-neu ist. Wir bitten um Klarstellung.

§ 8 – Begriffsbestimmungen

Zur Vermeidung eines Auseinanderlaufens der Begrifflichkeiten sollte in Abs. 2 auf Anhang II zur CRR-E referenziert werden. Dementsprechend sollte die Formulierung „§ 19 Absatz 1a des Kreditwesengesetzes“ durch „Anhang II der Verordnung (EU) Nr. .../2012“ ersetzt werden.

§ 9 – Bemessungsgrundlage

Durch die CRR wird die Bemessungsgrundlage für Großkredite in Art. 378 CRR-E geregelt, so dass es einer separaten Regelung in der GroMiKV nicht mehr bedarf. Für die Zwecke von § 14 KWG führt der Gesetzgeber jedoch die bisherigen Regelungen des § 2 GroMiKV fort. Aus unserer Sicht birgt dies die Gefahr, dass sich Berechnungsmethoden von Forderungswerten im Großkreditregime und für die Millionenkreditmeldung unterscheiden. So sieht die CRR beispielsweise als Bemessungsgrundlage für Bilanzaktiva den Buchwert abzüglich von Einzelwertberichtigungen, § 9 GroMiKV dagegen den Buchwert zuzüglich Einzelwertberichtigungen vor. Auch scheint eine gesonderte Regelung für Forderungen an zentralen Kontrahenten in Abs. 3 entbehrlich, da nach unserer Auffassung über den Verweis in Art. 102 S. 2 CRR-E auf Art. 294 ff. CRR-E nicht die Berechnung der Bemessungsgrundlage sondern vielmehr Detailregelungen zur Bestimmung des Risikogewichts erfasst werden. Wir gehen davon aus, dass der Ordnungsgeber grund-

sätzlich einen Gleichlauf der Berechnungsmethoden von CRR und Millionenkreditmeldung intendiert. Vor diesem Hintergrund regen wir an, hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen konsequent auf die entsprechenden Regelungen der CRR zu verweisen. Dies würde zudem für viele Institute eine Erleichterung dahingehend bringen, als dass nicht unterschiedliche Berechnungsalgorithmen für Groß- und Millionenkredite vorgehalten werden müssen.

Andererseits halten einige Institute zwei getrennte Verarbeitungsstränge für Großkredite und das Millionenkreditmeldewesen vor. Eine Änderung der Bemessungsgrundlage im Millionenkreditmeldewesen würde somit kurzfristig zu einem hohen Anpassungsaufwand führen. Um dies zu vermeiden, schlagen wir vor, dass es den Instituten für einen Übergangszeitraum bis 31. Dezember 2014 freigestellt werden sollte, ob sie die Verschuldung von Kreditnehmern für die Zwecke von § 14 KWG auf Basis des bisherigen § 2 GroMiKV oder den entsprechenden Regelungen der CRR berechnen. Insofern sollte in § 13 ein zusätzlicher Absatz mit einer Übergangsregelung aufgenommen werden.

In **Abs. 1 Satz 1** wird hinsichtlich der Ermittlung der Kreditbeträge nach § 14 KWG auf die Absätze 2 bis 7 verwiesen. Richtigerweise müsste nur auf die Absätze 2 bis 5 verwiesen werden.

Bei der Berechnung des Forderungswertes für Wertpapierpensions- und -darlehensgeschäfte in **Nr. 6 und 7** sollten Sicherheiten berücksichtigt und derartige Geschäfte somit als Nettoposition ausgewiesen werden. Speziell bei diesen Geschäften hat die Stellung von Sicherheiten eine enorme Auswirkung auf die tatsächliche Verschuldung. Der bankaufsichtliche Nutzen einer Meldung von Bruttobeträgen ist für uns nicht nachvollziehbar. Ferner erhöht eine Bruttomeldung tendenziell den Umfang der Meldung – eine dem tatsächlichen Risiko entsprechende Meldung würde zu einer administrativen Entlastung sowohl bei den Instituten als auch bei der Aufsicht führen.

In **Abs. 3** wird mit Blick auf die Bemessungsgrundlage für Geschäfte, die mit einem Unternehmen in dessen Eigenschaft als Zentrale Gegenpartei geschlossen werden sowie für die dafür gestellten Sicherheiten auf Art. 102 Satz 2 CRR-E verwiesen, der für Handelsforderungen gegenüber Zentralen Gegenparteien die Art. 294 bis 300 CRR-E für anwendbar erklärt. Die in Rede stehenden Artikel enthalten jedoch nicht nur Vorgaben zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für Forderungen an eine Zentrale Gegenpartei, sondern auch Vorschriften für Geschäfte mit einem Clearingmitglied. Wir bitten daher um Klarstellung, ob sich die Regelung des Abs. 3 nur auf Kredite bezieht, die tatsächlich gegenüber der Zentralen Gegenpartei entstehen, oder ob der gesamte Abschnitt 9 von Teil 3 Titel II Kapitel 6 CRR-E Anwendung finden soll.

In **Abs. 5** wird festgelegt, dass auf eine fremde Währung lautende Position zu dem von der EZB am Meldetermin festgestellten Referenzkurs umzurechnen ist. Heute können nach § 2 Abs. 7 GroMiKV i. V. m. § 5 Abs. 2 SolvV diejenigen Institute, die ein zugelassenes Marktrisikomodell verwenden (Modelleinstitute), die dort verwendeten internen Fremdwährungsumrechnungskurse auch zu Meldezwecken des Großkreditregimes auf alle auf fremde Währung lautende Positionen anwenden, sofern die konsistente Anwendung der internen Fremdwährungskurse gegeben ist. Eventuelle Gründe für die im Konsultationsentwurf vorgesehene Einschränkung werden im besonderen Teil der Begründung zur GroMiKV-E nicht weiter erläutert. Wir bitten darum, für die GroMiKV wie auch für die anderen Meldevorschriften (insb. § 6 Abs. 3 LiqV-E) die heutige Möglichkeit der Verwendung intern verwendeter Fremdwährungsumrechnungskurse aufrecht zu erhalten. Materiell werden die Meldewerte dadurch nur geringfügig beeinflusst, wobei die Verwendung interner Fremdwährungsumrechnungskurse zu aktuelleren und damit hochwertigeren Meldewerten führt, da die von Modelleinstituten intern verwendeten Kurse regelmäßig einen Stand zu Geschäfts- oder Handelsschluss repräsentieren. Die EZB-Referenzkurse stellen dagegen einen abgestimmten Kurs um 14:15h dar.

Der Zwang zur Verwendung der EZB-Referenzkurse würde in Modelleinstituten die Abstimmung zwischen internem Kreditreporting und externen Millionenkreditmeldungen erheblich erschweren, da bei Kreditnehmern mit Exposures in Fremdwährung regelmäßig geringfügige Abweichungen entstehen würden.

Schließlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Umstellung auf EZB-Referenzkurse in der Erstellung aufsichtsrechtlicher Meldungen für Institute mit Marktrisikomodelle einen erheblichen technischen Aufwand bedeutet, dem kein erkennbarer Nutzen gegenüber steht.

Die bisherige Regelung des **§ 2 Abs. 5 GroMiKV**, wonach die Nettingregelungen zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen grundsätzlich auch für die Zwecke der Millionenkreditmeldung gelten, ist entfallen. Zwar erstrecken sich die Verweise in Abs. 2 hinsichtlich der Bemessungsgrundlage für Derivate und sonstige Pensions-, Darlehens- oder vergleichbare Geschäfte über Wertpapiere oder Waren auf die diesbezüglich anwendbaren Nettingvorschriften. Die Nettingregelungen, die sich nicht auf solche Geschäfte beziehen, würden jedoch entfallen. Dies gilt etwa für bilanzielles oder produktübergreifendes Netting. Wir plädieren dafür, die bisherigen Nettingvorschriften für die Zwecke des § 14 KWG beizubehalten.

§ 10– Bestimmung des Kreditnehmers

Nr. 10 soll ausweislich der Begründung den bisherigen § 6 GroMiKV für die Zwecke der Millionenkreditmeldung fortführen. Eine Zerlegung in die zugrunde liegenden Vermögenswerte soll künftig nur bei Anteilen in Investmentvermögen einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft erfolgen, sofern das Institut diese Zerlegung bereits für Großkreditzwecke vornimmt. In der Begründung wird weiter präzisiert, dass hier nur diejenigen Fonds gemeint sind, die nach der bisherigen Regelung des § 6 Abs. 2 GroMiKV für Großkreditzwecke anrechnungsbefreiend zerlegt werden. Damit würde die bisherige Verwaltungspraxis geändert, wonach sämtliche im Wege der Großkreditdurchschau identifizierten Kreditnehmer auch für die Zwecke der Millionenkreditmeldung zu berücksichtigen sind. Diese Regelung wurde mit Inkrafttreten der CRD II von der Kreditwirtschaft mit hohem Aufwand umgesetzt. Die neue Vorschrift würde nun eine Zerlegung sowohl von der Produktart wie auch von der Art und Weise der Durchschau für Großkreditzwecke (nach bisherigem § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 GroMiKV) abhängig machen. Um den zusätzlichen Aufwand für die Institute gering zu halten, bitten wir insoweit um ausdrückliche Klarstellung, dass es zumindest nicht schädlich ist, die Durchschau nach wie vor auch für andere Produkte durchzuführen.

Zudem sind für uns die Beweggründe für die Abgrenzung der Durchschaupflicht - insbesondere auch im Hinblick auf die neue **Nr. 11** - nicht nachvollziehbar. Während sich in Nr. 10 an der Vorgehensweise im Großkreditregime orientiert wird bzw. sogar eine Erleichterung im Vergleich zum Großkreditregime eingeführt wird, fordert Nr. 11 für die Zwecke der Millionenkreditmeldung, dass zukünftig sämtliche Kreditderivate in die zugrunde liegenden Vermögenswerte zerlegt werden müssen. Ausweislich der Begründung sollen die Granularitätsregelung und die alternativen Ansätze des Großkreditregimes an dieser Stelle keine Anwendung mehr finden. Folglich müssten somit sämtliche Kreditderivate, die sich auf einen Korb von Krediten beziehen, ohne Materialitätsschwelle zerlegt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum an dieser Stelle eine deutlich strengere Regelung als im Großkreditregime geschaffen werden soll. Ohne die Nutzung von Materialitäts- bzw. Granularitätsschwellen würde aus der Durchschau allein für das Millionenkreditmeldewesen eine Vielzahl von zusätzlichen Kreditnehmern erzeugt, deren Stammdaten intern verarbeitet, deren Exposures mit denen bereits bestehender Engagements zusammengefasst und die im Hinblick auf das Erreichen der Meldeschwelle überwacht und ggf. gemeldet werden müssen. Dies hätte einen enormen IT-technischen und administrativen Aufwand zur Folge ohne dass sich mit derart kleinteiligen Exposures ein spürbarer Mehrwert für die Aufsicht generieren lässt. Allein die Identifikation bestehender Kunden in einem Konstrukt ist keine triviale Aufgabe, die sich automatisiert vollziehen lässt. Im Gegenteil: Im Hinblick auf valide Ergebnisse ist stets eine manuelle Bearbeitung notwendig. Der bankaufsichtliche Erkenntnisgewinn steht aus unserer Sicht in keinem Verhältnis zum Aufwand, der aufgrund der Durchschaupflicht für die Kreditwirtschaft entstünde. Wir plädieren daher dafür, an der bestehenden Rechtslage festzuhalten.

Die neue Fassung der GroMiKV beinhaltet keine Regelung zu Treuhandvermögen. Wir gehen gleichwohl davon aus, dass die geltende Praxis, wonach nur der Treugeber den Kredit für die Zwecke der Millionenkreditvorschriften als Kredit an den Endkreditnehmer zu berücksichtigen hat, beibehalten werden soll. Daher bitten wir um Aufnahme einer der bisherigen Vorschriften des **§ 5 GroMiKV** entsprechenden Regelung in den Regelungskatalog des § 10.

§ 11 – Meldeverfahren

Für die **Stammdatenanzeige** wird kein Bezug auf Anlage 1 genommen. Wir gehen davon aus, dass das Format in der regulären Meldung weiterhin zur Anwendung gelangt. Die Verweise auf die Anlagen sind insgesamt irritierend, in den einzelnen Absätzen muss es u.E. statt Anlage 7 Anlage 6 und statt Anlage 8 Anlage 7 heißen.

In **Abs. 1** kann der Verweis auf Anlage 9 entfallen, da die Meldeanforderung bereits in § 5 GroMiKV-E adressiert wird.

Die Ermittlung der Angaben im **Formular BAG** (Anlage 8) bedingt einen unverhältnismäßig hohen technischen und administrativen Aufwand. Das Meldeformat BAG soll der Darstellung des Kreditexposures unabhängig von der Meldegrenze dienen. Da eine Abhängigkeit zum kreditnehmerbezogenen Millionenkredit-Meldewesen hier nicht mehr gegeben ist, stellt dieses Meldeformat in Bezug auf die in den verschiedenen Gesellschaften eingesetzten Saldenzusammenfassungssoftware ein systemfremdes Element dar. Um beispielsweise auch Restlaufzeiten in diesen Saldenzusammenfassungssystemen berücksichtigen zu können, wären nicht nur national, sondern auch weltweit in ausländischen Tochtergesellschaften äußerst umfangreiche Programmierarbeiten und wesentlich erhöhter laufender Pflegeaufwand erforderlich. Wir sprechen uns für eine Streichung der Meldung von Anlage 8 aus.

In **Abs. 7** wird auf § 64o Abs. 12 KWG rekuriert. Die übergangsweise Absenkung der Millionenkreditmeldegrenze wird jedoch in § 64o Abs. 8 KWG-E geregelt. Wir bitten Sie, den Verweisfehler zu korrigieren. Die Absenkung der Meldegrenze wird gleichwohl von der Deutschen Kreditwirtschaft weiterhin abgelehnt und für unverhältnismäßig erachtet. Selbst mit einer stufenweisen Absenkung wird der administrative Aufwand in den Instituten enorm erhöht.

In den **Abs. 9 und 10** wird die zukünftige Anzeige von Bürgschaften geregelt. Nur der Übergangsregelung des § 13 Abs. 4 KWG-E für das Inkrafttreten der Anlagen 6 bis 8 kann implizit entnommen werden, dass diese neue Form der Bürgschaftsmeldung erst ab dem 01.01.2015 anzuwenden ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte klargestellt werden, dass bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin die bisherigen Vorschriften des § 38 Abs. 3 und 4 GroMiKV gelten.

Meldebögen – Anlagen 1 - 9

Unsere grundsätzliche Kritik zu den vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der **Millionenkreditmeldung** hatten wir bereits umfassend im Rahmen unserer Stellungnahme vom 14. März 2012 (Anlage) sowie im Fachgremium Meldewesen vorgetragen. Im vorliegenden Entwurf wurden nur sehr wenige Anmerkungen berücksichtigt. Erleichterungen im Vergleich zu den Vorentwürfen sind kaum zu erkennen. Im Gegenteil: Einige Meldefelder wurden noch ergänzt. Auch scheint der Gesetzgeber an einer mehrdimensionalen Aufgliederung der Meldepositionen festhalten zu wollen (z. B. separiert nach Währungen). Vor diesem Hintergrund hat unsere bisherige Positionierung weiterhin Bestand. Wir halten eine signifikante Verschlankeung der Meldeanforderungen, insbesondere eine Verringerung des Granularitätsniveaus für absolut notwendig.

Gleichwohl möchten wir unsere Ausführungen zu folgenden Punkten nochmals thematisieren:

- Nach unserem Verständnis muss der Bogen BA § 14 separat für jede Währung gefüllt werden. Wir erachten diese Differenzierung nach wie vor als zu weitgehend. Insbesondere sind die Institute nach heutigem Stand vielfach nicht in der Lage, bestimmte Felder sinnvoll auf die einzelnen Währungen aufzuteilen. So können Sicherheiten insgesamt für alle Engagements zur Verfügung stehen, ohne dass eine direkte Zuordnung zu den jeweiligen Engagements vorgenommen wird.
- Ebenso halten wir die Meldung von nach Restlaufzeiten gegliederten Kreditportfolien unter Steuerungs- bzw. Aufsichtsaspekten insbesondere unter Abwägung von Aufwand und materieller Aussagekraft für nicht vertretbar. Auf eine Untergliederung nach Restlaufzeiten sollte deshalb verzichtet werden.
- Die Beschaffung sowie die Aktualisierung des Jahresumsatzes (POS 017 01) ist mit großen Aufwendungen verbunden bzw. ist z.T. nicht möglich. Dies gilt insbesondere für Kreditverhältnisse unterhalb der Betragsgrenze von § 18 Abs. 1 KWG sowie für Institute für die die Anwendung dieser Rahmenbedingung nicht erforderlich ist (z.B. ausländische Institute). Demzufolge kann bei ausländischen Kreditnehmern die Beschaffung dieses Meldeinhalts nicht durchgängig gewährleistet werden. Zudem ist die Vorgabe zur Aufstellung bzw. die Offenlegung von Jahresabschlüssen nicht bei allen Kreditnehmern einschlägig (z.B. Körperschaften des öffentlichen Rechts). Aussagefähige bzw. belastbare Rückschlüsse auf den Kreditnehmer können aus der Umsatzgröße auf Grund von Sonderfaktoren (z.B. Geschäfts- bzw. Branchenspezifika) weder formell noch materiell abgeleitet werden.
- In Formular BA § 14 sind die Angaben in den Positionen 3xx, 4xx und 5xx zu Kreditderivaten aus unserer Sicht deutlich zu umfangreich. Eine eindeutige Identifizierung, ob und in welcher Form Kreditderivate einer Sicherungsbeziehung eines bestehenden Kreditverhältnisses dienen, ließe sich durch die Angabe eines Betrages und einer Sicherungsnehmernummer erreichen. Wir bitten darum, den Vorschlag noch einmal zu überdenken, auch um Aufwand und Nutzen in einer vernünftigen Relation zu belassen. Zudem ist uns der Unterschied zwischen den Positionen 321 01 und 500 01 weiterhin unklar. In POS 321 01 sollen Beträge aus Kreditderivaten zugunsten eines bestimmten Sicherungsnehmers, der in POS 322 01 identifiziert wird, erfasst werden. In der nun zusätzlich neu aufgenommenen Position 500 01 ist der Name des Feldes identisch („Beträge aus Kreditderivaten zugunsten eines bestimmten Sicherungsnehmers“). Wir bitten um Erläuterung der konkreten Unterschiede bzw. Streichung der Meldeanforderung.
- In Anlehnung an unsere Ausführungen zu § 9 Abs. 1 sprechen wir uns hinsichtlich der Meldung von Wertpapierpensions- und -darlehensgeschäften in POS 231 und POS 232 für eine Berücksichtigung von Sicherheiten und damit eines Ausweises einer Nettoposition aus.

In den Stammdatenformularen wurde das neue Feld **Steuernummer** aufgenommen, welches unter anderem auch für inländische Kreditnehmer zu befüllen ist. Im Rahmen der Konsultationen zur Modernisierung des Meldewesens wurde dieses Feld bislang nicht diskutiert. Neben der Frage, welche Steuernummer (Gewerbe- oder Umsatzsteuernummer, Steuer ID oder Steuernummer des Finanzamtes) angegeben werden soll, erschließt sich uns auch der bankaufsichtliche Nutzen des Feldes nicht. Zudem sind den Instituten nur dann Steuernummern bekannt, wenn ihnen NV-Bescheide, Freistellungserklärungen oder Jahresabschlüsse und Steuererklärungen vorliegen. In den meisten Fällen ist die Steuernummer jedoch nicht in den EDV-Systemen vorhanden und müsste mit sehr hohem Aufwand bei den Kunden erhoben und in den Banksystemen erfasst werden. Von der Meldeanforderung sollte daher abgesehen werden.

Darüber hinaus weichen die Inhalte der Formulare **STA und STAK** deutlich von den Formularen LE1 und LE2 des EBA-Entwurfs eines technischen Durchführungsstandards für das Großkreditmeldewesen (Anhang

VIII des CP 51) ab. Insgesamt werden deutlich mehr Angaben gefordert als die Formulare LE1 und LE2 verlangen. Soweit die Angaben nicht bereits aus den Anzeigen nach § 14 KWG bekannt sind, plädieren wir dafür, sie auf die erforderlichen Angaben der Formulare LE 1 und LE 2 zu beschränken.

Überdies sollen die neuen Meldeformulare der Anlagen 6 bis 8 gemäß § 13 Abs. 4 KWG-E erst ab dem 01.01.2015 angewendet werden. Wir können nicht nachvollziehen, warum die Formulare im Rahmen der laufenden schriftlichen Anhörung zur neugefassten GroMiKV bereits abschließend konsultiert werden sollen. Wir sprechen uns daher nachdrücklich dafür aus, die in Rede stehenden Meldebögen gesondert zu einem späteren Zeitpunkt zu konsultieren.


Uwe Fröhlich

i.V. 
Dr. Holger Mielk